



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.01.2026, 08:15 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oerlinghausen, Blatt 93, BV lfd. Nr. 1

6,34201/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Oerlinghausen, Flur 8, Flurstück 1151, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche, Sennestraße 1, 3, 5, 7, 9, Stukenbrocker Weg 1, 5, 7, 9, 11, 13, 15,
17, Theodor-Heuss-Straße 4, 6, 8, 8a, 10, 12, Größe: 11.573 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß Nr. 21 des
Aufteilungsplanes,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in Oerlinghausen Blätter 32, 33, 34, 72, 75, 82 bis 85, 91 bis 94, 652 bis
654, 657, 658, 662, 664 bis 678, 2294, 2701 bis 2724, 3968, 3969, 4001 bis 4084,
4093, 4094, 4117, 4118, 4712 bis 4740, 4743, 4744, 4865 bis 4868, 8630, 8638 und
8639) beschränkt. Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen, diverse
Nutzungsbeschränkungen

versteigert werden.

Laut Gutachten: ca. 80 qm Eigentumswohnung, 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon,
Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

115.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.